

Solarenergie 3 Deutschland

INVESTITION IN PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN IN DEUTSCHLAND



Der Fonds investiert in 2011 bereits an das Netz angeschlossene bzw. technisch betriebsbereite sowie in 2012 anzuschließende Solarkraftwerke in Deutschland, die damit die hohen Einspeisevergütungen der Jahre 2011 und 2012 erhalten.

Der kurzen Beteiligungslaufzeit von nur 10 Jahren stehen langfristige 20 Jahre Einnahmesicherheit durch das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegenüber.

Gesamtinvestition: ca. 50.000.000 Euro
Fondsvolumen: ca. 12.000.000 Euro
(zzgl. ca. 8.000.000 Euro Erhöhungsreserve)
Mindestbeteiligung: bereits ab 10.000 Euro zzgl. 5 % Agio

9 GUTE GRÜNDE für Solarenergie 3 Deutschland

- 01. Beschluß der Energiewende** durch Deutschen Bundestag sorgt weiterhin für 20 Jahre Einnahmen nach EE-Gesetz
- 02. Strenge Investitionskriterien, konservative Kalkulation und unabhängige Expertise** durch renommiertes Fach-Ingenieurbüro sichern die Qualität der Solaranlagen und damit den gesamten Beteiligungserfolg
- 03. Kein Blind-Pool:** Investitionsobjekte mit einer Gesamtleistung von ca. 30 MW mit erfahrenen Partnern (u. a. S.A.G. Solarstrom AG sowie F+S Solarconcept) stehen bereits zu 100 % fest
- 04. Kein Fertigstellungsrisiko:** Schlüsselfertige Übernahme der jeweiligen Solarkraftwerke inkl. sämtlicher Anschlußgenehmigungen und Gutachten
- 05. Hoher Investitionsgrad:** ca. 95 % auf Basis der Gesamtinvestition
- 06. Kurze Laufzeit:** nur ca. 10 Jahre (bis 2022) prognostiziert
- 07. Halbjährliche Auszahlungen** von 7 % p. a. auf 8 % p. a. ansteigend
- 08. Sicherer Vermögenszuwachs:** Gesamtmittelrückfluss von 220 % (zzgl. Gewerbesteueranrechnung)
- 09. Attraktiver Frühzeichnerbonus** – für das volle Jahr 2012 – nicht nur zeitanteilig:
 - > 8 % bei Beitritt und Einzahlung bis 29. Februar 2012
 - > 7 % bei Beitritt und Einzahlung bis 30. April 2012
 - > Einzahlungen ab 01. Mai 2012 erhalten 7 % p. a.

**Kurze Laufzeit – hohe Auszahlungen –
20 Jahre Einnahmesicherheit**

Wichtiger Hinweis

Die vorliegende vorläufige Vorabinformation stellt kein Beteiligungsangebot dar, sondern beinhaltet lediglich eine unverbindliche und nicht vollständige Kurzinformation der Anbieterin. Eine Zeichnung des Angebotes ist ausschließlich nach Vorlage und auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatteten Verkaufsprospektes zulässig.